



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2022

Ausgegeben zu Erfurt, den 18. Januar 2022

Nr. 2

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Testangebotspflicht für Kinder in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Vom 12. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), des § 23 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Testangebotspflicht für Kinder in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 585) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Bietet das Land eine von ihm organisierte zentrale Beschaffung der Tests und deren Lieferung an die Landkreise und kreisfreien Städte an, können abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 Gemeinden diese Form der Beschaffung in Anspruch nehmen, wenn

1. sich die jeweilige Gemeinde für alle auf ihrem Gebiet betriebenen Kindertageseinrichtungen einheitlich für diese Form der Beschaffung entscheidet und
2. die weitere Verteilung der Tests im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landkreis und den Gemeinden in eigener Verantwortung erfolgt."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses nach Satz 1 ist das Staatliche Schulamt Südthüringen."

bb) Im neuen Satz 4 werden das Wort "Land" durch die Worte "Staatlichen Schulamt Südthüringen" und die Verweisung "Satz 2" durch die Verweisung "Satz 3" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Verweisung "§ 2 Satz 3" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 3" und die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 und 2" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 und 3" ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Im Fall des § 2 Abs. 2 kann der auf Grundlage des Absatzes 1 Satz 3 und 4 für die jeweilige Gemeinde ermittelte Zuschuss unmittelbar an einen Dienstleister, der vom Land mit der Organisation der zentralen Beschaffung beauftragt ist, ausbezahlt werden; eine Gewährung des Zuschusses nach Absatz 1 Satz 1 und 3 an die jeweilige Gemeinde erfolgt in diesen Fällen nicht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Januar 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter